

GEBÜHRENORDNUNG

der Wassergenossenschaft Neuhofen an der Krems

beschlossen vom Ausschuss der Wassergenossenschaft Neuhofen am 6. Oktober 2014 als Rechtsgrundlage für die Gebührenvorschreibung.

Für die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser, einschließlich der notwendigen Speicherung und Schutzmaßnahmen sowie der Errichtung, den Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen, werden nachstehende Gebühren eingehoben.

§ 1

Anschlussgebühr

1. Für den Anschluss von Liegenschaften (Grundstücken) an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage wird eine Anschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
2. Werden für eine Liegenschaft mehrere Anschlüsse an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage hergestellt, so ist die Anschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu entrichten.
3. Die Anschlussgebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Quadratmeter-Gebühr (siehe Gebührenaufstellung).
4. Die Grundgebühr ist für jeden Anschluss und jede Wasserentnahmestelle einer Liegenschaft (Grundstück), auch für unbebaute Grundstücke sowie für Frei- und Hallenbäder zu leisten.
5. Die Quadratmeter-Gebühr wird für alle Gebäude, Gebäudeteile, Flächen und dgl., für die Baubewilligungspflicht besteht, verrechnet. Ebenfalls ist auch für Frei- und Hallenbäder eine einmalige Gebühr, die nach m³ Rauminhalt des Beckeninhaltes berechnet wird, zu entrichten.
6. Die Quadratmeter-Gebühr wird nach Geschoßen (auch Keller und ausgebautes Dachgeschoß) und nach verbauter Fläche berechnet.
7. Die Anschlussgebühr wird jährlich am 1. Jänner mit dem Baukostenindex berichtigt. Die Berechnung erfolgt nach den vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten verlautbarten Baukostenveränderungen für den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds.

§ 2

Baukostenbeitrag

1. Die tatsächlichen Kosten für die Herstellung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung ab der Hauptversorgungsleitung sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.
2. Sind für einen Neuanschluss wesentliche Vorleistungen durch die Wassergenossenschaft zu erbringen, ist die Wassergenossenschaft berechtigt, zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag einzuheben. Dieser Beitrag wird, unter Zugrundelegung der anfallenden Aufwendungen, durch die Wassergenossenschaft festgelegt.

§ 3

Ergänzungsgebühr

1. Bei einer nachträglichen Änderung von Wohneinheiten bzw. der verbauten Fläche durch Auf-, Zu-, Ein-, Aus- oder Umbauten sowie bei Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Anschlussgebühr gemäß § 1 in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Erweiterung eingetreten ist.
2. Nicht der Wassergenossenschaft gemeldete Bauveränderungen werden nach Bekanntwerden mit dem zu dieser Zeit geltenden Gebührenschlüssel verrechnet.
3. Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Anschlussgebühr die Grundgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit schon diese Grundgebühr entrichtet wurde.

§ 4

Instandhaltungsbedingungen

Transportleitungen sind Leitungen zwischen Fassung, Speicherung bis zum Versorgungsbereich einschließlich aller Einbauten wie Schieber, Entlüftungen, jedoch ohne Hydranten, samt Einbauzubehör.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen, einschließlich aller Einbauten wie Schieber, Entlüftungen, jedoch ohne Hydranten, samt Einbauzubehör.

Anschlussleitungen sind Rohrleitungen zwischen der Versorgungsleitung und der Übergabestelle (z. B. Wasserzähler).

1. Leitungen, die von der Wassergenossenschaft instandgehalten werden:
 - a) Transportleitungen
 - b) Versorgungsleitungen

2. Leitungen, die von der Wassergenossenschaft instandgesetzt werden und vom Mitglied zu bezahlen sind:
 - a) Anschlussleitungen von der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle einschließlich Einbauzubehör..
 - b) Anschlussleitungen von der Transportleitung bzw. Versorgungsleitung zum Hydranten einschließlich Einbauzubehör.

§ 5

Sonderregelung

1. Sofern die Vorschreibung einer Anschlussgebühr in diesem Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Sportstätten, Freizeiteinrichtungen, etc., dann ist die Wassergenossenschaft berechtigt, in Anlehnung an die erstellte Gebührenordnung, eine gesonderte Anschlussgebühr vorzuschreiben.
2. Die Mindestanschlussgebühr (Grundgebühr) darf dabei nicht unterschritten werden.

§ 6

Wasserbezugsgebühren

1. Die Eigentümer von Grundstücken, die an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
Bei mehreren Abnehmern pro Anschluss wird die Wasserbezugsgebühr dem Eigentümer vorgeschrieben bzw. verrechnet.
2. Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt. Als Wasserbezug gilt auch das durch Leitungsschäden ungenützt über den Wasserzähler abfließende Wasser. Die Wasserbezugsgebühr ist für jeden angefangenen m³ Wasser, der aus der genossenschaftlichen Anlage entnommen wird, zu bezahlen.
3. Für den besonderen Fall, dass kein Wasserzähler verwendet werden kann bzw. ein solcher nicht oder noch nicht eingebaut wurde, beträgt für die Zeit des angemeldeten Wasserbezuges die Pauschalgebühr. Die Pauschalgebühr wird sowohl für den Monat in dem die Anmeldung erfolgt ist, als auch für den Monat in dem die Abmeldung des

Wasserbezuges der Wassergenossenschaft bekanntgegeben wird, voll berechnet. Die monatliche Pauschalgebühr wird für den jeweils auftretenden Fall von der Wassergenossenschaft festgelegt.

4. Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der Wassergenossenschaft geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Sollte dies nicht möglich sein, so wird der Wasserverbrauch entsprechend den Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds ermittelt.
5. Eine Erhöhung der Wasserbezugsgebühr erfolgt periodisch alle 2 Jahre um den Verbraucherpreisindex (01.01.2015 = 100). Die aktuelle Wasserbezugsgebühr wird am 1. Jänner ermittelt und gilt rückwirkend mit der neuen Verrechnungsperiode.
6. Für die Wasserversorgung Weißenberg gelten gesonderte Wasserbezugsgebühren.

§ 7

Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr ist eine Gebühr, die für jede angeschlossene Liegenschaft unabhängig vom Wasserverbrauch zu entrichten ist.

Für die Instandhaltung und zeitgerechte Eichung (Austausch) des Wasserzählers gemäß den geltenden Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes wird eine jährliche Zählermiete eingehoben, die in der jährlich vorgeschriebenen Bereitstellungsgebühr inkludiert ist.

Die Bereitstellungsgebühr wird jährlich an den Verbraucherpreisindex (01.01.2015 = 100) angepasst.

Für die Wasserversorgung Weißenberg gelten gesonderte Bereitstellungsgebühren.

§ 8

Zahlungsmodalitäten

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Anschlussgebühr gemäß §§ 1 und 5 entsteht nach Unterfertigung der Vereinbarung zwischen der Wassergenossenschaft und dem Antragsteller bzw. mit der Errichtung des Anschlusses.
2. Die Gebührenschuld für den Baukostenbeitrag gem. § 2 entsteht mit der Herstellung der Zuleitung bzw. der Bestandsänderung. Die Gebührenschuld für den Wasserbezug nach § 6 entsteht mit dem Tag der Wasserentnahme bzw. mit dem Tag der möglichen

Wasserentnahme. Die Gebührenschild für eine ergänzende Anschlussgebühr (Erweiterung) gem. § 3 entsteht bei Erhalt der Baubewilligung, spätestens vor der Herstellung der Bestandsänderung. Die Gebührenschild für die Bereitstellungsgebühr inkl. Zählermiete nach § 7 entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem ein geeichter Wasserzähler eingebaut wird bzw. mit dem Tag der Errichtung des Wasseranschlusses.

3. Ergibt sich aufgrund einer Neuberechnung nach dieser Gebührenordnung eine geringere als die bereits, aufgrund der vorangegangenen Rechtsgrundlage entrichteten Anschlussgebühr, erwächst kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Differenzbetrages. Ergibt sich allerdings aufgrund eines rechtskräftig abgeschlossenen Kollaudierungsverfahrens eine geringere als die ursprünglich vorgeschriebene Anschlussgebühr, so hat die Wassergenossenschaft innerhalb von 30 Tagen den zu viel bezahlten Betrag zurückzuzahlen.
4. Alle Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Vorschreibung zu bezahlen.
5. Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag 10 % Verzugszinsen zur Verrechnung.
6. Die Wasserbezugsgebühren werden 3 x im Jahr als Akontozahlung und einer jährlichen Abrechnung vorgeschrieben.
7. Ergibt sich bei der jährlichen Abrechnung ein Guthaben, wird dieses auf das Folgejahr gutgebucht oder rückerstattet. Eine Minderzahlung ist umgehend zu entrichten. Die Akontozahlung für das Folgejahr ergibt sich unter Zugrundelegung der letzten Abrechnung.
8. Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingefordert.
9. Die Zahlung der Wasserbezugsgebühren erfolgt mittels Abbuchungsauftrag. Bei Zahlung durch Zahlschein wird pro Zahlschein zusätzlich ein Betrag von EUR 1,50 verrechnet.

§ 9 Umsatzsteuer

Allen in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren wird die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 10

Schlichtung bei Streitigkeiten

1. Bei Streitigkeiten, die sich aus den genossenschaftlichen Verhältnissen ergeben, sind die satzungsmäßigen Regelungen heranzuziehen.
2. Bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 11

Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Die Höhe der Gebühren sind in der Gebührenaufstellung festgeschrieben und Teil der Gebührenordnung.
2. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Gebührenordnung fallen in die Zuständigkeit des Ausschusses und sind der Gebührenordnung beizufügen.
3. Diese Gebührenordnung tritt am 24. April 2017 in Kraft und ist damit das einzig gültige Instrument zur Regelung aller Gebühren der Wassergenossenschaft Neuhofen.
4. Alle anderen in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.